

Benutzungs-und Gebührenordnung

für die Verwaltung und Benutzung der Bürgerhäuser und Dorfgemeinschaftshäuser
in der Gemeinde Dautphetal

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der
Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des
Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) Gesetz über kommunale Abgaben
(KAG) In der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134)
Zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582)

hat die Gemeindevertretung hat in Ihrer Sitzung am: 09.09.2024 folgende Ordnung
für die Verwaltung und Benutzung der Bürgerhäuser und Dorfgemeinschaftshäuser im
Gemeindegebiet beschlossen:

§ 1 ALLGEMEINES

- (1) In den Bürgerhäusern und Dorfgemeinschaftshäusern stehen die Gemein-
schaftsräume vorwiegend für Veranstaltungen zur Gemeinschaftspflege,
Familienfeiern, Freizeitgestaltung, Förderung des kulturellen Lebens, Er-
wachsenenbildung, Heimat- und Jugendpflege, Förderung des Sports und
der sozialen Betreuung der Bürger zur allgemeinen Verfügung.
Ebenso gilt dies für Veranstaltungen/Sitzungen der Gemeinde.
- (2) Soweit die zur Verfügung stehenden Räume und Einrichtungen dies zulassen,
können auch kommerzielle Veranstaltungen durchgeführt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Räumen besteht nicht.
- (4) In allen öffentlichen Gebäuden der Gemeinde Dautphetal herrscht absolutes
Rauchverbot.

§ 2 VERWALTUNG

- (1) Die Bürgerhäuser und Dorfgemeinschaftshäuser im Gemeindegebiet werden
in grundsätzlichen Angelegenheiten von der Gemeindeverwaltung
zentral verwaltet.
- (2) Im örtlichen Bereich - Ortsteil - kann die Verwaltung des Bürgerhauses/Dorf-
gemeinschaftshauses dem Ortsvorsteher übertragen werden. Je nach der
Größe des Hauses wird für die Betreuung ein hauptamtlicher oder ehren-
amtlicher Hausmeister eingesetzt.

§ 3 VERGABE

- (1) Zuständig für die Vergabe von Räumen und Einrichtungen an die Benutzer (§1, Abs. 1) ist der Ortsvorsteher im Ortsteil.
- (2) Für jede einmalige oder laufend wiederkehrende Benutzung ist ein schriftlicher Benutzungsvertrag nach beiliegendem Muster abzuschließen. In dem Vertrag sind Zeit und Umfang der Inanspruchnahme genau festzulegen. Die Benutzungszeit wird mit dem Ortsvorsteher vereinbart. Das Recht auf Nutzung zugeteilter Räume kann ohne Zustimmung des Ortsvorstehers nicht auf Dritte übertragen werden.
- (3) Werden bei der Überlassung von Räumen auch Einrichtungsgegenstände, die über die allgemeine Ausstattung der Räume hinausgehen, zur Verfügung gestellt (Kücheneinrichtung, Geschirr usw.) ist dies schriftlich zu vermerken.
- (4) Bei regelmäßig wiederkehrender Benutzung (Dauervergabe an Sportvereine usw.) kann zugunsten einmaliger Benutzer die Vergabe unterbrochen werden. Die Termine sind dem jeweils Dauerbenutzungsberechtigten rechtzeitig vorher bekannt zu geben.
- (5) Discoververanstaltungen sind nur nach Prüfung im Einzelfall und unter bestimmten Voraussetzungen und Auflagen möglich. Hierzu erfolgt eine Einzelfallentscheidung der Gemeindeverwaltung bzw. des Gemeindevorstandes.
- (6) Die Kegelbahnen unterliegen einer besonderen Sorgfaltspflicht und werden entweder vom Pächter verwaltet (Friedensdorf, Buchenau) oder der jeweilige Hausmeister/Ortsvorsteher kontrolliert die Benutzung und Übergabe.

§ 4 BENUTZUNG UND REINIGUNG

- (1) Die Benutzung beschränkt sich auf die ausdrücklich im Benutzungsvertrag überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände.
- (2) Alle Einrichtungen des Hauses sind pfleglich zu behandeln und dürfen nur für den jeweils vereinbarten Zweck benutzt werden. Änderungen des angegebenen Benutzungszweckes - auch wenn sie für die Höhe der Kostenpauschale unerheblich sind - müssen vorher mit dem Ortsvorsteher vereinbart werden.
- (3) Die Benutzung darf nur unter Aufsicht eines Verantwortlichen stattfinden, der dem Ortsvorsteher vor Beginn der Benutzung anzugeben ist. Den Anweisungen des Ortsvorstehers bzw. Hausmeisters ist zu folgen.
- (4) Soweit für bestimmte Veranstaltungen besondere Erlaubnisse (z.B. Schankerlaubnis, Gesundheitsausweise,) erforderlich sind, müssen diese

vom Benutzer beschafft und während der Veranstaltung bereitgehalten werden.

- (5) Schankanlagen sollen durch den Mieter/Nutzer bei seinem Getränkelieferanten mitbestellt werden. Bei Nutzung der in den Bürgerhäusern eventuell vorhandenen Schankanlagen hat der Mieter/Nutzer auf eigene Kosten für eine Reinigung vor und nach der Benutzung durch eine sachkundige Person zu sorgen. Diese ist schriftlich zu dokumentieren.
- (6) Soweit mit Brauereien Bierlieferungsverträge mit der Gemeinde abgeschlossen wurden, darf nur das jeweilige Bier ausgeschenkt werden. Der Ortsvorsteher weist hierauf bei Vergabe hin. Auf Fluren und Treppen sowie vor Ein- und Ausgängen dürfen aus sicherheitstechnischen Gründen keine Aufbauten irgendwelcher Art vorgenommen werden. Insbesondere bei Tanzveranstaltungen dürfen Flure nicht als Tanzfläche benutzt werden.
- (7) Ausschließlich der Benutzer ist für die Sicherheit der Veranstaltungsteilnehmer verantwortlich. Im Zuge von Gestattungen sind die dort erteilten Auflagen vollumfänglich zu beachten.
- (8) Bei allen Veranstaltungen ist übermäßige Lärmentwicklung zu verhindern; dies gilt insbesondere ab 22.00 Uhr.
- (9) Für notwendige Arbeiten zur Vorbereitung von Veranstaltungen können Räume und Einrichtungsgegenstände nur dann vor der vereinbarten Überlassungszeit benutzt werden, wenn dies vorher mit dem Ortsvorsteher ausdrücklich vereinbart war. Bei vorzeitiger Küchenbenutzung ist die Kostenpauschale gegebenenfalls entsprechend höher festzusetzen.
- (10) Die benutzten Räume, Flure und Treppen sind sauber zu übergeben, so dass eine unmittelbare Weitervergabe möglich ist. Tische und Stühle sind abzuwischen und wie übernommen aufzustellen. Sollte dies nicht der Fall sein und der Mieter kommt auch nach Aufforderung seiner Reinigungspflicht nicht nach, behält sich die Gemeindeverwaltung vor, ein Unternehmen für die Reinigung zu beauftragen. Den Auftrag hierfür erteilt der Ortsvorsteher. Die Kosten sind dem jeweiligen Mieter/Nutzer in Rechnung zu stellen. Bei Abnahme der Räumlichkeit sind Schäden schriftlich zu vermerken.

Die Küche und alle benutzten KÜcheneinrichtungen sind vollständig und sachgemäß zu reinigen. In Bürger- und Dorfgemeinschaftshäusern, in denen mit der jeweiligen Gaststätte gemeinsame Toilettenanlagen benutzt werden, ist vor der Veranstaltung der Umfang der Reinigung durch den Benutzer mit dem Pächter zu vereinbaren. Reinigungsmittel und -geräte werden dem Benutzer zur Verfügung gestellt.

- (11) Das Mitbringen von Tieren in Bürgerhäuser ist unzulässig. Ausnahmen können vom Gemeindevorstand für Tieraussstellungen zugelassen werden.
- (12) Der Mieter/Nutzer hat für die Entsorgung des im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung entstehenden Abfalls eigenverantwortlich und auf eigene Kosten zu sorgen.

§ 5 BENUTZUNG DER BÜRGERHÄUSER/ DES BÜRGERHAUSES IM OT HOLZHAUSEN FÜR SPORTVERANSTALTUNGEN

- (1) Das Bürgerhaus im OT Holzhausen wird regelmäßig oder einmalig für sportliche Zwecke an Vereine und Gruppen durch den Ortsvorsteher vergeben.

Die Vergabe wird bei einer anderweitigen Nutzung des Saales außer Kraft gesetzt. Eine entsprechende Benachrichtigung erfolgt rechtzeitig durch Aushang im Saal und persönliche Unterrichtung der jeweiligen Gruppenleiter.

- (2) Sämtliche Veranstaltungen dürfen nur unter Aufsicht der/des Verantwortlichen (Übungs-/Kursleiter) durchgeführt werden.
- (3) Die Teilnehmer an den Veranstaltungen sind verpflichtet, die überlassenen Räume mit der gebührenden Rücksicht zu benutzen. Rollbare Geräte müssen gerollt, andere Geräte getragen werden. Das Schleifen von Matten und Geräten über den Fußboden ist nicht erlaubt.
- (4) Die Sportgeräte sind vor der Benutzung auf ihre Betriebssicherheit zu überprüfen. Schäden an von der Gemeinde bereitgestellten Sportgeräten sind dem Ortsvorsteher oder Hausmeister mitzuteilen. Die weitere Benutzung des schadhaften Gerätes ist zu unterlassen. Zusätzlich sind Schäden und sonstige Beanstandungen in ein Kontrollbuch in der Halle einzutragen.
- (5) Der/Die Verantwortliche ist verpflichtet, evtl. Schäden, die während der Veranstaltung entstanden bzw. bemerkt worden sind, unverzüglich dem Ortsvorsteher mitzuteilen.
- (6) Für Schäden, die über die normale Abnutzung hinausgehen, insbesondere für mutwillige Beschädigungen, bleibt neben dem Verursacher der Verein/die Gruppe ersatzpflichtig.
- (7) Die Gemeinde haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die dem Verein/der Gruppe oder den Teilnehmern an der Veranstaltung entstehen.
- (8) Die Veranstaltung ist zum festgelegten Zeitpunkt zu beenden.
- (9) Können Übungsstunden von Vereinen aus besonderen Gründen nicht eingehalten werden, ist der Hausmeister rechtzeitig von dem Verein zu unterrichten.
- (10) Die Turnhalle darf zur Ausübung von Sport nur in sauberen Turnschuhen mit heller Sohle oder barfuß betreten werden. Turnschuhe, die außerhalb der Turnhalle getragen werden, gelten als Straßenschuhe.
- (11) Die Benutzung der Turnhalle endet grundsätzlich spätestens um 22.00 Uhr. Für Sonderveranstaltungen können Ausnahmegenehmigungen vom

Ortsvorsteher erteilt werden. Nach Beendigung der Übungszeit hat der Übungsleiter dafür zu sorgen, dass die Geräte ordnungsgemäß abgestellt sind und die Halle aufgeräumt ist. Böcke, Pferde und Barren sind auf die niedrigste Höhe einzustellen und von den Transportrollen zu heben. Der Abstellplan ist zu beachten.

- (12) Der Hausmeister übt die Aufsicht über die Benutzung der Turnhalle aus. Er hat darüber zu wachen, dass die Benutzungsvorschriften eingehalten werden. Vereine, die die Benutzungsvorschriften nicht einhalten und den Weisungen des Hausmeisters nicht nachkommen, sind der Gemeindeverwaltung über den Ortsvorsteher zu melden.
- (13) Die regelmäßige Benutzung der Turnhalle durch Turn- und Sportvereine und alle übrigen Interessengruppen erfolgt unentgeltlich, soweit es sich ausschließlich um Übungsstunden handelt.
Für andere Veranstaltungen ist eine besondere Vereinbarung zu treffen.
- (14) Für Umkleidezwecke sind die Umkleideräume zu benutzen.
- (15) Soweit vom Gemeindevorstand im Einzelfall keine andere Regelung getroffen wird, ist die Benutzung der Duschen in Holzhausen nur im Zusammenhang mit Veranstaltungen (Übungsstunden) in der Halle zulässig.

§ 6 HAFTUNG

- (1) Der Benutzer haftet - unbeschadet einer anderen vertraglichen Regelung - für alle Schäden, die durch ihn, seinen Beauftragten, seine Mitglieder oder Besucher an den Baulichkeiten, dem Inventar und sonstigen Einrichtungen verursacht werden.

Die Gemeinde kann in bestimmten Fällen die Überlassung der Räume von der Vorlage einer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung abhängig machen.

- (2) Bringt der Benutzer bei der Übernahme der Räume, der Kegelbahn oder von Einrichtungsgegenständen keine Beanstandung vor, so gelten diese mit samt den Geräten und dem Inventar als einwandfrei übernommen. Dies gilt nicht für versteckte Schäden.
- (3) Die Gemeinde haftet für Unfälle, Schäden und Verluste nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Kostenpauschale

- (1) Die Kostenpauschale ist nach Rechnungstellung durch die Gemeinde, per Überweisung an die Gemeinde zu entrichten. Die Höhe der Kostenpauschale richtet sich nach der jeweiligen Entgeltfestsetzung (siehe Anlage 1 „Entgeltverzeichnis“) durch die Gemeindevertretung bzw. den Gemeindevorstand.

- (2) Die Anlage 1 bezieht sich auf Vermietungen an Nutzer aus Dautphetal. Auf Grundlage des Entgeltverzeichnisses werden folgende Entgelte für weitere Nutzergruppen/Veranstaltungsarten festgelegt:
- a. Mehrtägige Veranstaltungen: Für den 1. Tag einer Veranstaltung werden die vollen Gebühren, für jeden weiteren Tag anlässlich des gleichen Anlasses werden 50% des Tagessatzes erhoben.
 - b. 50% der für Familienfeiern angegebenen Gebühren sind zu entrichten für
 - i. kulturelle, kirchliche und schulische Veranstaltungen
 - ii. alle Veranstaltungen (ausgen. Fraktionssitzungen, s.u.) der in der Gemeindevertretung Dautphetals vertretenen Parteien und Wählergruppen, wenn kein Eintritt erhoben wird
 - iii. Bestattungen
 - c. Folgende Veranstaltungen sind gebührenfrei (Küchennutzung ausgenommen):
 - i. Sitzungen und ähnliche Veranstaltungen der gemeindlichen Gremien
 - ii. Jahreshauptversammlungen von ortsansässigen Vereinen und Verbänden; dies gilt nicht, wenn anschließend eine kommerzielle Veranstaltung stattfindet
 - iii. Benutzung durch Feuerwehr, DLRG, sonstige technische Hilfsdienste und DRK für Aus- und Fortbildungszwecke
 - iv. Fraktionssitzungen der in der Gemeindevertretung Dautphetals vertretenen Parteien und Wählergruppen
 - v. Vorstandssitzungen örtlicher Vereine und Organisationen aus Dautphetal unter folgenden Randbedingungen:
 - 1. Die max. Anzahl an gebührenfreien Vorstandssitzungen wird je Kalenderjahr auf 4 je Verein/Organisation beschränkt.
 - 2. Die Vergabe der Termine für Vorstandssitzungen erfolgt wie die Vergabe anderer Termine über den Ortsvorsteher.
 - 3. Grundsätzlich sollen - soweit vorhanden - die kleinen Säle (bzw. analog zu sehende Räumlichkeiten) für diese Termine genutzt werden
 - 4. Die Termine für gebührenfreie Vorstandssitzungen sind gegenüber anderen Vermietungen nachrangig.
 - 5. Die benutzten Räume sind entsprechend der Regelungen in §4, Abs. 10 zu übergeben.
 - 6. Die gebührenfreie Zurverfügungstellung der Räume erfolgt mit der Maßgabe, dass die Sitzungen der Organisation des Betriebs des Vereins/der Organisation dienen und kein ausschweifender geselliger Teil erfolgt, bei dem ggf. sogar vorstands- bzw. sitzungsfremde Gäste anwesend sind und/oder das Angebot von Getränken oder gar Speisen erfolgt.

Eine Küchenbenutzung ist in jedem Falle gebührenpflichtig!

- d. Nutzer mit Wohnsitz außerhalb Dautphetals zahlen einen Aufschlag von 50% bezogen auf die Angaben in der Anlage 1
 - e. Für sonstige Veranstaltungen erfolgt die Gebührenfestsetzung im Einzelfall durch die Verwaltung oder den Gemeindevorstand.
- (3) Über die vereinnahmten Benutzungsgebühren ist vom Ortsvorsteher ein Verzeichnis zu führen.
- (4) Dem Leiter der Verwaltungsaußenstelle (Ortsvorsteher) obliegt die Festlegung der Kautionshöhe.

§ 8 BENUTZUNGSAUSSCHLUSS

Der Gemeindevorstand kann bei groben Verstößen gegen diese Benutzungsordnung einzelne Personen oder Gruppen befristet oder dauernd von der Benutzung ausschließen.

§ 9 INKRAFTTRETEN

Die Benutzungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Gemeindevorstand

gez.

Schmidtke
Bürgermeister